



SATZUNG

incl. der Änderungen vom 16.07.1999, 25.01.2002 und 17.01.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Traditionsgemeinschaft Bw Halle P e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Halle (Saale)

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der Eisenbahn in der Stadt Halle zu erforschen, die Tradition des Dienstortes zu erhalten und historische Fahrzeuge unterschiedlicher Eigentumsformen zu pflegen, zu betreiben und in Miniatur nachzubilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person die das 16. Lebensjahr vollendet hat, (bis zur Volljährigkeit mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten) jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören bzw. zu befragen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann ab Zugang, innerhalb einer Monatsfrist schriftliche Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen vier Stellvertretern, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Schülern, Auszubildenden und Arbeitslosen ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das finanzielle und das materielle Vermögen nach dessen Veräußerung, zu gleichen Teilen an das Bahnsozialwerk und den Eisenbahnwaisenhort. Das Bahnsozialwerk und der Eisenbahnerwaisenhort hat dieses finanzielle und materielle Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle(S) in Kraft.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.12.1998.

Halle (S), im Januar 1999

Der Vorstand